

Regelungen für die Lehre in Weiterbildungsstudiengängen der Hochschule Darmstadt

Mitarbeiter*innen der h_da

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen, die für Sie, als Mitarbeiter*in der Hochschule Darmstadt und Dozent*in im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Darmstadt Business School, relevant sind. Bitte berücksichtigen Sie diese bei der Rückmeldung zu Ihrer Lehrplanung.

Maßgeblich und Grundlage dieser Zusammenfassung

- sind die „Grundsätze für die Kalkulation sowie die Vergabe und Vergütung von Lehrtätigkeit im Rahmen von Weiterbildungsprogrammen und Weiterbildungsstudiengängen an der Hochschule Darmstadt“ in der Lesefassung vom 16.10.2012,
- ist der Präsidiumsbeschluss zur zusätzlichen Vergütung von Abschlussarbeiten vom 03.11.2020
- und das Hessische Reisekostengesetz.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie als Lehrende*r selbst dafür verantwortlich sind zu prüfen, ob Sie sich innerhalb der Vorgaben befinden. Die Abteilung Weiterbildung und Duales Studienzentrum hat keine Möglichkeit zu überprüfen, in welchem Umfang Sie bei uns lehren dürfen. Die hier skizzierten Regelungen gelten nur, wenn Sie keine weiteren Nebentätigkeiten ausüben. Bei eventuellen Unklarheiten oder Nachfragen zu Ihrer individuellen Situation wenden Sie sich bitte direkt an die Personalabteilung.

Lehrtätigkeit im Hauptamt

- Wenn Sie innerhalb Ihres Hauptamtes in Weiterbildungsstudiengängen lehren möchten, erhalten Sie einen nicht vergüteten Lehrauftrag.
- Nicht vergütete Lehraufträge sollen im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung in der Regel im Umfang von **4 SWS je Semester** vergeben werden und dürfen 6 SWS je Semester nicht übersteigen.
- Lehrtätigkeiten in Weiterbildungsangeboten der h_da können von Ihnen im Rahmen des Hauptamtes übernommen werden, sofern das Präsidium diese Möglichkeit für das spezielle Weiterbildungsangebot nicht ausgeschlossen hat.

Lehrtätigkeit zusätzlich zum Hauptamt

- Wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Hauptamt in Weiterbildungsstudiengängen der h_da lehren möchten, erhalten Sie einen zusätzlich vergüteten Lehrauftrag. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den für Weiterbildungsstudiengänge gültigen Vergütungssätzen und wird auf Basis der Kalkulation der Weiterbildungsmaßnahme vom Präsidium der h_da festgelegt.
- Zusätzlich vergütete Lehraufträge dürfen im Umfang von **maximal 4 SWS je Semester** vergeben werden.
- Lehrtätigkeiten in Weiterbildungsangeboten der h_da können von Ihnen zusätzlich zum Hauptamt übernommen werden, sofern das Präsidium diese Möglichkeit für das spezielle Weiterbildungsangebot nicht ausgeschlossen hat.

Erstattung von Aufwendungen und Kosten

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung und Abhaltung der Lehrveranstaltung gelten mit der gezahlten Vergütung als abgegolten.
- Reisekosten können grundsätzlich erstattet werden. Es gelten folgende Sätze:
 - Öffentliche Verkehrsmittel: Erstattung der tatsächlichen Kosten, maximal 2. Klasse
 - PKW: Wegstreckenentschädigung 0,28 € pro Kilometer
 - Zweirädriges KFZ: Wegstreckenentschädigung 0,15€ pro Kilometer
- Übernachtungskosten können nur für Blockveranstaltungen erstattet werden, wenn an jedem Veranstaltungstag mindestens 4 Lehrveranstaltungsstunden abgehalten werden und für die An- und Abreise mehr als 200 km zurückgelegt werden müssten. Liegen diese Voraussetzung kumulativ vor, werden die erforderlichen und durch die Originalrechnung nachgewiesenen Übernachtungskosten, höchstens jedoch 75,-€ pro Übernachtung, erstattet.

Vergütung für die Betreuung von Abschlussarbeiten

- Für die Betreuung von Abschlussarbeiten in den Studiengängen Internationale BWL und MBA können zusätzliche Vergütungen (75,-€ je UE) gewährt werden, wenn die Betreuung nicht zur Deputatsreduktion angesetzt wird.
- Die Vergütungshöhe richtet sich nach Art der Betreuung (Erst- oder Zweitbetreuung) und dem Studiengang und beträgt zwischen 0,1 und 0,3 SWS je Abschlussarbeit. 0,1 SWS entspricht dabei 120,-€.